



Der Hessische Sozialminister

II B 6 a - 52 m 0605

In der Antwort bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Postanschrift: Postfach 3140, 6200 Wiesbaden 1

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Sportbund
Otto-Fleck-Schneise 12
6000 Frankfurt am Main 71

4.0	Deutschland
4.1	Frankfurt
4.2	1978
4.3	
4.4	

Th. J. K...
Grüßli z. K.
Herrn K...
zum Verbleib.

Betr.: Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 9 JWG

Bezug: Ihr Antrag vom 26.07.1978

FJ 2/4 18
St. E.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Deutsche Sportjugend im Deutschen Sportbund wird hiermit als in mehreren Bundesländern tätiger Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25.04.1977 (BGBl. I S. 633) anerkannt. Die Anerkennung erstreckt sich auch auf jene Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend, die in mehreren Bundesländern tätig werden.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen werden durch diese Anerkennung nicht begründet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Mollenhauer
(Dr. Mollenhauer)